

# **BStGer BH.2017.4 vom 19. Juni 2017**

Bundesstrafgericht, 2017-06-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BH.2017.4](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BH.2017.4)

FR: TPF BH.2017.4 du 19 juin 2017

IT: TPF BH.2017.4 del 19 giugno 2017

## **Regeste**

Abweisung des Haftentlassungsgesuchs (Art. 228 i.V.m. Art. 222 StPO).

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die verhaftete Person kann Entscheide über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft bei der Beschwerdeinstanz anfechten (Art. 222 und Art. 393 Abs. 1 lit. c StPO). Vorbehalten bleibt Art. 233 StPO. In bundesstrafrechtlichen Verfahren trifft die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Entscheide, für welche die StPO die Beschwerdeinstanz oder das Bundesstrafgericht als zuständig bezeichnet (Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörde des Bundes [Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG SR 173.71]). Die kantonalen Zwangsmassnahmengerrichte am Sitz der Bundesanwaltschaft oder ihrer Zweigstellen entscheiden in Fällen der Bundesgerichtsbarkeit über alle Zwangsmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1 StPO; Beschwerden gegen die Entscheide beurteilt das Bundesstrafgericht (Art. 65 Abs. 1 und Abs. 3 StBOG)

### **E. 1.2**

Stunden à Fr. 400.-- und 15.70 Stunden à Fr. 360.-- vom 2. Mai 2017 bis zum 19. Mai 2017 geltend. Die Beschwerdeführerin ist mit dem üblichen Ansatz für die Vertretung vor Bundesstrafgericht von Fr. 230.-- pro Stunde zu entschädigen. Es besteht kein Anlass, vom gewöhnlichen Stundenansatz des Bundesstrafgerichts abzuweichen (pro multis vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BB.2014.126 vom 31. März 2015).

Die geltend gemachten 16.9 Stunden à Fr. 230.-- ergeben inklusive 8% Mehrwertsteuer sowie 3% Kleinspesen insgesamt Fr. 4'314.60.

Die Beschwerdegegnerin hat demnach die Beschwerdeführerin mit Fr. 4'314.60 zu entschädigen.

- 9 -

### **E. 2**

Die BA hat der Beschwerdekammer die von der Beschwerdeführerin im prozessualen Antrag bezeichneten Akten im Rahmen der Beschwerdeantwort übermacht. Insbesondere liegen dem hiesigen Gericht auch die Akten betreffend den Entscheid des KZMG-BE vom 1. Juni 2017 vor.

### **E. 3.1**

Voraussetzung zur Beschwerdeerhebung ist auf Seiten der Partei ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung (Art. 382 Abs. 1

StPO). Die Beschwerde ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).

### **E. 3.2**

Durch die Entlassung der Beschwerdeführerin aus der Untersuchungshaft am 2. Juni 2017 ist ihr aktuelles Rechtsschutzinteresse in Bezug auf die ersuchte Haftentlassung weggefallen.

- 6 -

Das Begehren auf Haftentlassung ist deshalb gegenstandslos geworden und es ist darauf nicht weiter einzugehen. Diesbezüglich ist die Beschwerde abzuschreiben.

### **E. 3.3.1**

In Bezug auf ihren Eventualantrag betreffend Ersatzmassnahmen führt die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde vom 11. Mai 2017 (act. 1, S. 11) Folgendes aus: „Wenn das hiesige Gericht wider Erwarten das Vorliegen von Fluchtgefahr bejaht, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen. Die Beschuldigte wäre bereit, alle ihre Ausweise und Schriften abzugeben. [...] Zudem würde sich [die Beschwerdeführerin] auch bereit erklären, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden. Auch mit einem „Electronic Monitoring“ wäre die Beschuldigte einverstanden. Mit diesen Ersatzmassnahmen (Schriftensperre und Meldepflicht) im Sinne von Art. 237 StGB als mildere Massnahmen könnte der Fluchtgefahr genügend entgegen getreten werden.“

### **E. 3.3.2**

In ihrer Stellungnahme zum Antrag der Bundesanwaltschaft vom 31. Mai 2017 äussert die Beschwerdeführerin sodann, dass sich die Beschwerdeführerin gegen die von der BA geforderten Ersatzmassnahmen nicht zur Wehr setzen würde für den Fall, dass das KZMG-BE die Fluchtgefahr bejahen würde. Sie ersucht eventualiter um Gutheissung des bundesanwaltschaftlichen Antrags (act. 10).

### **E. 3.3.3**

Im Entscheid vom 1. Juni 2017 hat das KZMG-BE die beantragten Ersatzmassnahmen an Stelle der Fortführung der Untersuchungshaft angeordnet. In diesem Entscheid äussert sich das KZMG-BE erstmals zur Fluchtgefahr und kommt zum Schluss, dass diese als gegeben zu erachten ist. Dazu führt es aus, dass der Beschwerdeführerin fristlos gekündigt worden sei und zur Zeit arbeitslos sei, sie zwar in der Schweiz verheiratet sei aber keine Kinder habe und über keine genügenden Kenntnisse einer schweizerischen Landessprache verfüge. Diese Elemente würden zusammen mit einer möglichen empfindlichen Sanktion, welche sowohl sozial wie auch beruflich negative Konsequenzen mit sich ziehen kann, das Bestehen einer gewissen Fluchtgefahr bejahen. Die Fluchtgefahr wäre zwar sodann nicht als deutlich ausgeprägt anzusehen, wirke jedoch im Hinblick auf die vorliegend in Frage stehende Ersatzmassnahme mit geringer Eingriffsintensität dennoch als genügend manifest (act. 9, S. 5).

### **E. 3.3.4**

Diesen Ausführungen ist zu folgen. Sie sind mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Fluchtgefahr ohne Weiteres vereinbar. Gemäss dieser sind an das Vorliegen der Fluchtgefahr weniger hohe Anforderungen zu stellen, wenn es nicht um Untersuchungshaft, sondern bloss um eine die per-

sönliche Freiheit des Betroffenen weniger beschränkende Ersatzmassnahme geht (Beschluss des Bundesstrafgerichts BH.2015.10 vom 27. Januar 2017, E. 2; TPF 2008 103 E. 2 und 109 E. 2.1).

### **E. 3.3.5**

Die Ersatzmassnahme der Meldepflicht ist eine die persönliche Freiheit nur relativ geringfügig einschränkende Massnahme. Nachdem es sich beim Antrag auf Ersatzmassnahme um den Eventualantrag im vorliegenden Beschwerdeverfahren handelt, diese durch die Vorinstanz bereits angeordnet worden ist, wird das Beschwerdeverfahren auch in diesem Punkt aufgrund des weggefallenen rechtlichen Interesses gegenstandslos und ist als solches abzuschreiben. Daran ändert nicht, dass die Beschwerdeführerin sich im zweiten Verfahren vor dem KZMG-BE im Grundsatz auch gegen die Anordnung der Ersatzmassnahme gewehrt hat. Jene Anordnung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Damit erübrigt sich die Beschwerde auch im Zusammenhang mit der Anordnung von Ersatzmassnahmen aufgrund fehlendem Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids vom 1. Mai 2017.

### **E. 4**

Abschliessend ist festzuhalten, dass die Frage der Angemessenheit der Ersatzmassnahme (sowie jeder andere Grund nach Art. 393 Abs. 2 StPO) in einer neuen Beschwerde gegen den Entscheid vom 1. Juni 2017 zu rügen wäre und hier nicht weiter zu prüfen ist.

### **E. 5**

Ist das Verfahren gegenstandslos geworden, so richtet sich die Verlegung der Verfahrenskosten im Beschwerdeverfahren danach, wer die Gegenstandslosigkeit verursacht hat (TPF 2011 31; Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BB.2016.104 vom 2. März 2017; BB.2013.9 vom 25. Februar 2013, BB.2012.122 vom 7. November 2012). Vorliegend beantragte die BA die Anordnung von Ersatzmassnahmen beim KZMG-BE und verfügte die Haftentlassung von A. am 2. Juni 2017. Damit ist die Gegenstandslosigkeit als von der BA verursacht anzusehen und diese ist deshalb als unterliegende Partei zu erachten. Demzufolge werden die Kosten durch die Staatskasse übernommen. Von der Erhebung einer Gebühr ist daher abzusehen.

### **E. 6**

Die obsiegende Partei hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Gemäss Art. 10 i.V.m. 12 Abs. 1 BStKR wird das Honorar des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin nach dem notwendigen und ausgewiesenen Aufwand bemessen. Die Rechtsvertreterin macht

in ihrer eingereichten Kostennote einen Aufwand von 2.4 Stunden à Fr. 400.-- und 23.6 Stunden à Fr. 360.-- zuzüglich einer Auslagenpauschale von 3% der Honorarsumme und der Mehrwertsteuer geltend (act. 12).

Dabei macht sie auch Aufwände geltend, die nicht direkt mit dem Rechtsmittelverfahren seit Entscheid des KZMG-BE vom 1. Mai 2017 zusammenhängen, namentlich Aufwände vom 19. April 2017 bis zum 27. April 2017. Diese Kostenpunkte, welche die Vor- und

Ausarbeitung des Haftentlassungsge- suchs sowie die Stellungnahme dazu betreffen, sind hier nicht in Rechnung zu stellen.

Für die Aufwände im Beschwerdeverfahren macht die Rechtsvertreterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.